

Ergolding, 31.01.2024
Az.: 6100.00-04/Ri/Sta

Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Ergolding durch Deckblatt Nr. 4 und Genehmigung durch das Landratsamt Landshut

Der Marktgemeinderat hat am 28.03.2023 den Feststellungsbeschluss für das Deckblatt Nr. 4 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan Ergolding gefasst. Der Geltungsbereich (siehe Grafik) umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 601 und 676 an der Autobahn A92 zur Ausweisung von Flächen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie. (Bereich der Bebauungsplanaufstellung „Freiflächenphotovoltaikanlagen an der Bundesautobahn A92 - Fl.Nrn. 601 und 676 der Gemarkung Ergolding“).

Mit Bescheid vom 25.07.2023, Az.: 40/Flnpln.D04/Ergolding, hat das Landratsamt Landshut das Deckblatt Nr. 4 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan Ergolding genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 4 wirksam.



Jedermann kann das Deckblatt und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Ergolding, Lindenstraße 25, 84030 Ergolding, I. Stock, Zimmer Nr. 1.22 oder 1.23, während der Öffnungszeiten (Mo. - Fr.: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Mo. - Mi.: 13.30 Uhr - 15.00 Uhr, Do.: 13.30 Uhr - 17.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen stehen auch **auf der Homepage des Marktes Ergolding (www.ergolding.de - „Leben in Ergolding“ - „Bauen und Wohnen“ - „Kommunales Bauen“- „Aktuelle Bauleitplanung“)** zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

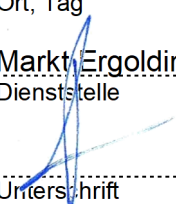
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)
am 31.01.2024
abgenommen am 16.02.2024
Ergolding, 31.01.2024
Stadler, Verw.-Angestellte
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Ergolding, den 31.01.2024
Ort, Tag

Markt Ergolding
Dienststelle


Unterschrift

Ringlstetter
Verwaltungsrat
Dienstbezeichnung